

Bremen, den 17. Januar 2023

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit
einer Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung
für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

Nach der grundlegenden Reform der Ausbildung, die zum Beruf des*der Psychotherapeut*in führt, durch das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom 15. November 2019, erfolgt nun dessen praktische Umsetzung. In diesem Kontext liegt der Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vor.

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen betreffen insbesondere die anwendungsorientierte Parcoursprüfung in fünf Kompetenzbereichen (§ 10 Abs. 4 Nr. 2). Diese soll modifiziert werden, da die zuständigen Behörden der Länder, die Hochschulen sowie die nach § 49 Abs. 5 PsychThApprO vorgesehene gemeinsame Einrichtung der Länder strukturelle und organisatorische Probleme identifiziert haben. Nur noch zwei von fünf Stationen sollen unter Beteiligung von Schauspielpersonen stattfinden.

Die Änderung stellt einen Kompromiss dar zur Verbesserung der Durchführbarkeit der Parcoursprüfungen. Die Beschränkung auf zwei Stationen mit Schauspielpersonen ermöglicht in den Kompetenzbereichen Patientensicherheit und therapeutische Beziehungsgestaltung weiterhin die Bewertung von Handlungskompetenzen unter Berücksichtigung des verbalen und nonverbalen Verhaltens der Kandidat*innen in realitätsnahen psychotherapeutischen Interaktionen.

Zu weiteren vorgesehenen Änderungen erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

§ 14 Orientierungspraktikum

In § 14 Abs. 3 werden die Wörter „*und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind*“ gestrichen.

Die geltende Fassung der Approbationsordnung sieht vier Praktika im Rahmen des Studiums vor (§§ 14–18). Zwar ist die Begründung ansatzweise nachvollziehbar, einer Verknappung der relevanten Praktikumsplätze entgegenwirken zu wollen (Seite 10 zu Nummer 1). Nichtsdestotrotz erachten wir die psychotherapeutische Kompetenz auch in einem Orientierungspraktikum für notwendig – gerade bei wenigen im Studium geforderten Praktika.

Wir empfehlen daher, die im Referentenentwurf vorgesehenen Streichung nicht vorzunehmen.

§ 27 Inhalt der psychotherapeutischen Prüfung

Der Referentenentwurf sieht vor, dass in § 27 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt wird:

„Gegenstand der psychotherapeutischen Prüfung sind auch alle vier derzeit wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden.“

Wir begrüßen, dass mit dieser Ergänzung klargestellt werden soll, dass vier Psychotherapieverfahren Prüfungsgegenstand sind. Die Anzahl wissenschaftlich anerkannter Verfahren und Methoden ist jedoch deutlich größer als die vier in der Begründung benannten Verfahren (vgl. Seite 11 zu Nummer 3). Wissenschaftlich anerkannt sind als Verfahren auch Gesprächspsychotherapie und als Methoden EMDR, Hypnotherapie, Gestalttherapie und IPT.¹

Daher empfehlen wir, zur besseren Klarheit auf die Psychotherapie-Richtlinie zu verweisen:

„Gegenstand der psychotherapeutischen Prüfung sind alle im Rahmen der Psychotherapie-Richtlinie anerkannten Psychotherapieverfahren.“

Psychotherapeutenkammer Bremen
Hollerallee 22
28209 Bremen
Tel.: 0421 – 2772 000
Fax: 0421 – 2772 002
E-Mail: verwaltung@pk-hb.de
www.pk-hb.de

¹ Vgl. <https://www.wbpsychotherapie.de/gutachten>.